

**Rahmenbestimmungen  
zur Verleihung des Grades Doktor ehrenhalber  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 4. März 2003**

Aufgrund von § 62 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 27 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt der Senat der Technischen Universität Chemnitz folgende Rahmenbestimmungen für die Verleihung des Grades Doktor ehrenhalber:

**§ 1**

**Voraussetzungen**

- (1) Die Technische Universität Chemnitz kann durch die zuständige Fakultät eine Person mit der Verleihung des Grades Doktor ehrenhalber (Doctor honoris causa) würdigen, wenn
1. sie sich besondere Verdienste um die Wissenschaft erworben hat und zwischen ihr und der Technischen Universität Chemnitz dauerhafte Beziehungen bestehen, die über übliche wissenschaftliche Kooperationsbeziehungen hinausgehen, oder
  2. besondere Verdienste i.S.d. § 27 Abs. 8 SächsHG erworben hat, in Beziehung zur Technischen Universität Chemnitz steht und ein besonderes Interesse der Technischen Universität Chemnitz an der Verleihung besteht.
- (2) Die Verleihung des Grades Doktor ehrenhalber an Personen, die Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sind, ist unzulässig.
- (3) Mit der Verleihung des Grades Doktor ehrenhalber als bedeutendste universitäre Ehrung soll sehr zurückhaltend umgegangen werden.

**§ 2**

**Verfahren**

- (1) Die Verleihung des Grades Doktor ehrenhalber richtet sich nach den Promotionsordnungen der Fakultäten.
- (2) Über die Verleihung entscheidet der Fakultätsrat aufgrund eines Antrages. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Senats.
- (3) Der Antrag muss enthalten:
1. eine Biographie und
  2. ein Schriftenverzeichnis bzw. Näheres zu den Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der zu ehrenden Person sowie
  3. eine ausführliche Begründung.
- (4) Die Behandlung im Fakultätsrat und im Senat erfolgt in jeweils zwei Lesungen:
1. Eröffnung des Verfahrens im Fakultätsrat (Beratung über den Antrag und Beschlussfassung über die Fortsetzung des Verfahrens),
  2. Ankündigung des Vorhabens im Senat (Beratung über den Antrag und Zustimmung zur Fortsetzung des Verfahrens),
  3. Einholen von Gutachten und Prüfung, ob die Voraussetzungen zur Verleihung des Doktor ehrenhalber vorliegen, durch die Fakultät,
  4. Entscheidung des Fakultätsrates über die Verleihung,
  5. Zustimmung des Senats zur Verleihung.
- (5) Ehrungsangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Die zu ehrende Person wird erst nach vollständigem Abschluss des Verfahrens von der Ehrenpromotion unterrichtet.

**§ 3**

**Entzug des Grades**

Für den Entzug des Grades Doktor ehrenhalber gilt § 26 Abs. 9 SächsHG. Über den Entzug des Grades entscheidet der Fakultätsrat mit Zustimmung des Senats.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

Die vorstehenden Rahmenbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 10. Dezember 2002.

Chemnitz, den 4. März 2003

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal